



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Freistellungsanspruch

(Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und der Bezirksordnung)

Der Landtag wolle beschließen:

I. § 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Gemeinderatsmitglieder sind für die Zeit der Ausübung des Ehrenamts von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. ²Bei Gemeinderatsmitgliedern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Ehrenamts innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen.““

II. § 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:

Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer kreisfreien Gemeinde.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Kreisräte sind für die Zeit der Ausübung des Ehrenamts von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. ²Bei Kreisräten, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Ehrenamts innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen.““

III. § 4 (Bezirksordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Art. 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Bezirksräte sind für die Zeit der Ausübung des Ehrenamts von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. ²Bei Bezirksräten, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Ehrenamts innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen.““

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 22 werden die Nrn. 4 bis 23.

Begründung:

Nach Art. 121 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern fördern Staat und Gemeinden den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Damit diese, dem Volk am 15. September 2013 vorgelegte und seit 1. Januar 2014 in Kraft getretene, Staatszielbestimmung kein bloßer unverbindlicher Programmsatz bleibt, müssen von Seiten des Staates und der Gemeinden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit die ehrenamtliche Tätigkeit für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit beruflichen Verpflichtungen vereinbar sind. Hierfür ist in den Kommunalordnungen ein gesetzlicher Freistellungsanspruch zu verankern.

Bei den Nummern I. (GO) und II. (LKrO) wurden auch die Änderungen der Staatsregierung übernommen.